

STATUTEN

Nidwaldner Skiverband

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Nidwaldner Skiverband (NSV) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Als Kantonalverband steht er im Rahmen dieser Statuten den Ski-Clubs der Region zum Beitritt offen. Der Nidwaldner Skiverband ist dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) angeschlossen.

Art. 2

Sitz des Nidwaldner Skiverband ist der Clubort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

2. ZWECK UND ZIELE

Art. 3

Der Nidwaldner Skiverband bezweckt die Förderung des Wettkampfsports.

Art. 4

Als Kantonalverband hat er die spezielle Aufgabe, Kontakte zwischen den angeschlossenen Clubs zu schaffen, ihre Interessen zu koordinieren und die Zusammenarbeit zu fördern. Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Unterstützung der Zwecke und Ziele der Dachverbände.
- Schaffung von Rahmenbedingungen für erfolgreichen Sport durch Förderung des Nachwuchses im Wettkampfsport.
- Ausbildung von Funktionären der angeschlossenen Clubs.
- Überwachung und Koordination des wettkampfmässigen Schneesport sowie der Verbandsmeisterschaften.
- Förderung und Unterstützung von Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Schneesport.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder des Nidwaldner Skiverbandes sind die angeschlossenen Clubs gemäss Art. 1 dieser Statuten.

Art. 6

Die Aufnahme neuer Verbandsclubs erfolgt mittels schriftlichem Gesuch an den Vorstand, welcher einen Antrag zu Handen der Delegiertenversammlung stellt.

Art. 7

Der Austritt aus dem Kantonalverband kann nur durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Diese muss spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze des Präsidenten des Nidwaldner Skiverbandes sein. Clubs, welche die Bestrebungen des Kantonalverbandes vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, können aus dem Verbands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Clubs verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 9

Personen, die sich um den Nidwaldner Skiverband grosse Verdienste erworben oder sich im allgemeinen um den Skisport verdient gemacht haben, können auf Antrag eines angeschlossenen Clubs an den Vorstand oder durch den Vorstand direkt mit einer Verdienstnadel ausgezeichnet werden.

4. FINANZEN

Art. 10

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Organisation von Veranstaltungen
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Andere Einkünfte

Art. 11

Jeder angeschlossene Club leistet einen jährlichen Beitrag an den Kantonalverband. Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge der Dachverbände (ZSSV und SSV) sind im Verbandsbeitrag nicht enthalten.

Art. 12

Für die Beitragszahlung erhalten die Clubs alljährlich eine Rechnung, welche bis zum 1. Januar zu begleichen ist. Als Grundlage dient die Mitgliederzahl der angeschlossenen Clubs, wobei sowohl Swiss-Ski-Mitglieder und nicht Swiss-Ski-Mitglieder mitgezählt werden.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des NSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder über dem von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag hinaus, aber maximal Fr. 500 pro angeschlossenen Club ist ausgeschlossen.

5. ORGANISATION

Art. 14

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5.1 Delegiertenversammlung

Art. 15

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Nidwaldner Skiverbandes. Sie findet alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wenn immer möglich vor der Versammlung des Regionalverbandes. Die Delegiertenversammlung behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Folgende Geschäfte sind der Delegiertenversammlung ausdrücklich vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und seiner Kommissionen
- Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
- Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und Delegierten
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Ausgabenkompetenz —
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Vergebung der Verbandsanlässe und der nächsten ordentlichen DV
- Auszeichnung mit Verdienstnadel
- Auflösung des Verbandes

Art. 16

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Verbandsclubs. Die Einladung hat spätestens 20 Tage vor der DV, unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge der Verbandsclubs zuhanden der Delegiertenversammlung müssen schriftlich 10 Tage vorher im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 17

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand zur Behandlung dringender Geschäfte jederzeit einberufen werden. Wenn drei der Verbandsclub schriftlich, unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes, die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, hat der Kantonalvorstand diese unter Einhaltung von Art. 16 durchzuführen.

Art. 18

Teilnahmeberechtigt zur DV sind alle dem Verbandsverbande angeschlossenen Clubs. Alle Clubs, die für das abgelaufene Verbandsjahr ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt haben, besitzen kein Stimmrecht. Die Vertreter der Skiclubs haben folgendes Stimmrecht:

- 1 bis 100 Mitglieder 2 Stimmen
- 101 bis 200 Mitglieder 3 Stimmen
- 201 bis 300 Mitglieder 4 Stimmen

(für jedes angebrochene weitere Hundert eine zusätzliche Stimme)

Massgebend für die jedem Verbandsclub zustehende Stimmenzahl ist die Zahl der beim Verbandskassier bis zum Abschluss des Rechnungsjahres einbezahlten Mitgliederbeiträge. Für neueintretende Clubs gilt die angemeldete Mitgliederzahl.

Art. 19

Statutenrevisionen, Namensänderungen oder Auflösung des Verbandes, sowie Ausschluss eines Clubs erfordern, unter Vorbehalt von Art. 27, zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Art. 20

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, sofern die Statuten nicht ein Qualifiziertes vorschreiben. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften fällt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet der Vorsitzende.

5.2 Kantonalvorstand

Art. 21

Der Kantonalvorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- bis zehn weitere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden in zwei Gruppen im verschobenen Wahlturnus auf 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 22

Der Vorstand leitet den NSV, vertritt diesen nach aussen und sorgt für Transparenz nach innen.

Er ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die gemäss Statuten dem Zweck des Verbandes entsprechen.

Der Vorstand sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Er ist bestrebt, mit den Dachverbänden in gutem Einvernehmen zusammenzuarbeiten und deren Interessen und Zielsetzungen in die Vereinstätigkeit zu integrieren.

Er organisiert die Vorstandsarbeit in angemessener Weise mit geeigneten Mitteln (Organigramme / Pflichtenhefte) und ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

Art. 23

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets und des festgelegten Betrages im Einzelfall. Wesentliche Budgetüberschreitungen werden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung aufgelegt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Rahmen des Budgets haben die Ressortchefs innerhalb ihres Bereichs Einzelunterschrift.

5.3 Rechnungsrevisoren

Art. 24

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der DV für 2 Jahre - mit steter Wiederwählbarkeit - gestaffelt gewählt. Sie prüfen die Rechnungsführung und Berichterstattung an die Delegiertenversammlung und erstatten der DV schriftlichen Bericht.

Art. 25

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Clubs gilt Stans NW als Gerichtsstand.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 27

Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange er nicht weniger als vier Clubs zählt, die den Nidwaldner Skiverband aufrecht erhalten wollen.

Art. 28

Im Falle einer Auflösung des Verbandes muss dessen Vermögensbestand bei einer Bank im Kanton Nidwalden zinstragend angelegt werden, bis sich wieder ein neuer Kantonaler Skiverband bildet.

Wird jedoch innert 10 Jahren kein neuer Verband gegründet, so entfällt das Vermögen an die zuletzt dem Verbands angeschlossenen Clubs, verteilt nach Anzahl Mitglieder, für die im letzten Verbandsjahr Beiträge entrichtet wurden.

Art. 29

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Mai 1980 und treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2003 sofort in Kraft.

NIDWALDNER SKIVERBAND

Der Präsident: Ein Vorstandsmitglied: